

## Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung I	Datum:	13.09.2007
Bearbeiter:	Andreas Meinen	Vorlage Nr.:	150/2007

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Finanz-, Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

### Betreff:

Ausweisung von Wanderwegen in Waldgebieten

### Schilderung der Sach- und Rechtslage

Der Zustand der Waldwege wird immer schlechter und das nicht nur im Bereich des Neuenburger Holzes. Die Forstverwaltung hat die Wegeunterhaltung stark eingeschränkt, weil dafür nicht genügend Mittel vorhanden sind. Daher werden in erster Linie Wege unterhalten, die aus forstwirtschaftlicher Sicht notwendig sind.

In der Vergangenheit war es für uns selbstverständlich, dass die Waldwege vom Landesforst unterhalten wurden. Dafür wurden vom Land Niedersachsen Personal und Sachmittel zur Verfügung gestellt. Mittlerweile, und das ist weitestgehend unbekannt, gehört der Forst jedoch nicht mehr dem Land Niedersachsen, sondern seit 2005 der rechtlich selbstständigen Landesanstalt Landesforsten. Diese Anstalt „gehört“ zwar zum Land Niedersachsen, untersteht jedoch nicht mehr dem Landesparlament. Die Abgeordneten haben ihren Einfluss leider weitestgehend aufgegeben. Die Anstalt ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Gemäß § 10 des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten erhält die Anstalt über das Jahr 2007 keine Landeszuweisungen für die Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen, was deutlich macht, welcher finanzielle Druck vorhanden ist. Erwähnenswert ist auch § 2, der im Absatz 2 besagt, dass die Anstalt Grundstücksgeschäfte nur insoweit tätigen soll, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Absatz 3 besagt wiederum, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Anstalt Grundstücke zu verkaufen und den Verkaufserlös an das Land abzuführen hat, soweit der Landeshaushalt entsprechende Einnahmen vorsieht, also Waldverkauf als Haushaltseinnahme.

Die Forststrukturreform war auch deutlich in unserem Bereich zu spüren. Die Revierförstereien Varel und Neuenburg wurden zusammengelegt, die Revierförsterei Schweinebrück der Hopelser zugeschlagen und auch die Zahl der Waldarbeiter wurde erheblich reduziert. Als Ergebnis bemerken wir einen verstärkten Holzeinschlag mit großem

Maschineneinsatz bei immer geringerer Wegepflege – der Wald wird überwiegend als Wirtschaftsgut gesehen.

Es stellt sich die Frage, ob das Land Niedersachsen bzw. die Rechtsnachfolgerin im Forstbereich nicht zur Wegeunterhaltung verpflichtet sind. § 1 Nr. 1 c des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) besagt lediglich, dass Zweck des Gesetzes ist, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten. Die Erholungsfunktion ist somit Bestandteil des NWaldG, die Möglichkeiten der Freizeitnutzung finden sich in den §§ 37 bis 41 NWaldG. Danach obliegt es den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, Grundflächen in der freien Landschaft (dazu zählt auch der Wald) zu Wanderwegen, Radwegen, kombinierten Wander- und Radwegen oder Reitwegen (Freizeitwegen) zu bestimmen. Hierzu bedarf es eines besonderen Verfahrens. Zur Vorbereitung hat die Gemeinde einen Wegeplan aufzustellen, der die Wege bezeichnet, die vorgesehene Breite und Ausbauart des Weges und die vorgesehen Verwendung (Wander/Rad/Reitweg) enthält. Die nach § 37 Abs. 2 NWaldG erforderliche Zustimmung seitens des Grundstückseigentümers wurde seitens des Forstes signalisiert. Danach erfolgt eine Veröffentlichung.

Die Gemeinde muss die Wege kennzeichnen und übernimmt die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht. Auf Verlangen der Betroffenen hat die Gemeinde eine Entschädigung in Höhe der geringsten Ertragsklasse des ortsüblichen Landpachtzins zu zahlen – der hält einen Pachtzins in Höhe von 150,00 € pro Hektar und Jahr für angemessen. Bei einer angenommenen Wegebreite von 2 m sind pro Kilometer somit 30,00 € zu zahlen. Die Kosten für die Unterhaltung werden natürlich wesentlich höher ausfallen. Die Wegeunterhaltung sollte daher auf einem möglichst niedrigen, aber angemessenen Niveau durchgeführt werden. Dies könnten beispielsweise Mäharbeiten sein, die z.B. von Landwirten gegen Entgelt durchgeführt werden könnten, im Bereich des Neuenburger Holzes Ausbesserungsarbeiten durch Auftrag von Wegematerial.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Einbindung von Sport- und sonstigen Vereinen zu sehen. Auch von dort dürfte ein dringender Bedarf gesehen werden, die Waldwege zu kennzeichnen und zu unterhalten.

Nach einer Auskunft des Landkreises Friesland als zuständiger Naturschutzbehörde ist eine Ausweisung von Freizeitwegen im Bereich der FFH-Gebiete und im Landschaftsschutzgebiet Neuenburger Urwald möglich, da die vorhandenen Wege Bestandsschutz genießen. Es ist also beispielsweise möglich, Wege von verschiedenen Parkplätzen zur Jagdhütte auszuweisen. Durch die Lenkung der Besucherströme können auch sensible Bereiche ausgelassen werden.

Es ist eindeutig ein Handlungsbedarf gegeben, der aufgrund der Lage des Neuenburger Forstes und der Verzahnung der einzelnen Wege sinnvoll nur von den beiden Gemeinden Zetel und Bockhorn gemeinsam erfüllt werden kann. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Zetel bereits maßgebliche Vorarbeiten geleistet. Hierzu zählt beispielsweise auch der anliegende Wegeplanentwurf, der im Übrigen bereits mit dem Landkreis Friesland abgestimmt worden ist. Eine Abstimmung mit dem Forst muss noch erfolgen.

Mit der Ausweisung von Freizeitwegen erweitert die Gemeinde zwar freiwillig ihren Aufgaben- und damit Kostenbereich, jedoch bietet sich auch die Möglichkeit, das Freizeitangebot für Einwohner und Urlauber erheblich und nachhaltig zu verbessern.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Eine seriöse Abschätzung der Kosten ist derzeit nur schwer möglich. Wie auch ausgeführt, werden die Pachtzahlungen an das Land Niedersachsen mit durchschnittlich 30,-- € je Kilometer Waldweg finanziell tragbar sein. Die Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sind ebenfalls erheblich reduziert, da jede Person, die den Wald betritt, von einer eingeschränkten Wegequalität auszugehen hat. Es ist allerdings von Bedeutung, mit Vereinen und Landwirten zu Vereinbarungen zu kommen, damit die Pflege- und Unterhaltungsaufgaben gemeinsam und damit effizient und sparsam erfüllt werden können.

### **Beschlussvorschlag**

Die Übernahme dieser neuen Aufgabe wird beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, gemeinsam mit der Gemeinde Zetel die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes einzuleiten.

### **Anlagen**

Entwurf eines Wanderwegenetzes